

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|---------|
| 155/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Auslegung des Entwurf der Haushaltssatzung 2012 | 3 |
| 156/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Haushaltssatzung 2012 | 4 - 6 |
| 157/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg über die Haushaltssatzung 2012 | 7 - 10 |
| 158/2011 | Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg sowie die Genehmigung durch den Kreis Paderborn | 11 - 12 |
| 159/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die 11. Änderung der Gebührensatzung | 13 |
| 160/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die 4. Änderung der Honorarordnung | 14 |
| 161/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die 3. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen | 15 |
| 162/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Lippspringe und der Stadt Paderborn über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung sowie die Genehmigung durch den Kreis Paderborn | 16 - 21 |
| 163/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der GKD Paderborn über den Jahresabschluss 2010 | 22 - 23 |
| 164/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises | 24 - 36 |

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 2

- | | | |
|----------|--|-------------|
| 165/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Änderungssatzung zur Rettungsdienst-Gebührensatzung | 10. 37 - 39 |
| 166/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Änderungssatzung zur Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende | 1. 40 - 41 |
| 167/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes | 42 - 44 |
| 168/2011 | Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn im Amtsblatt des Regierungsbezirks Detmold | 45 |
| 169/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2010 des Kreise Paderborn und über die Entlastung des Landrats | 46 |
| 170/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Kreises Paderborn und über die Entlastung des Landrats | 47 |
| 171/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über die Zustellung eins Becheides - Az: 32/33 20 02 - | 48 |

155/2011

**Bekanntmachung über die Auslegung
des Entwurfes der
Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2012 ist mit Anlagen am 15.12.2011 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 19 öffentlich aus.

In der Zeit vom 12. Januar bis einschließlich 02. Februar 2012 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Einwendungen können schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bad Wünnenberg, den 19. Dezember 2011

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez. Menne

Menne

156/2011

**Haushaltssatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 07. November 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	878.232 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	878.232 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	878.232 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	769.450 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	136.713 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

0 EUR

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 5

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 322.432 EUR festgesetzt. Sie bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach dem Stand vom 31.12.2010 und berechnet sich wie folgt:

<u>Mitglied</u>	<u>Einwohner</u>		<u>Umlage pro Einwohner</u>		<u>Umlage</u>
Stadt Büren	21.500	x	2,571105 EUR	=	55.279 EUR
Stadt Delbrück	30.047	x	2,571105 EUR	=	77.254 EUR
Stadt Geseke	20.755	x	2,571105 EUR	=	53.363 EUR
Gemeinde Hövelhof	15.980	x	2,571105 EUR	=	41.086 EUR
Stadt Salzkotten	24.868	x	2,571105 EUR	=	63.939 EUR
Stadt Bad Wünnenberg	12.256	x	2,571105 EUR	=	31.511 EUR
<u>Summe</u>	<u>125.406</u>	<u>x</u>	<u>2,571105 EUR</u>	<u>=</u>	<u>322.432 EUR</u>

Salzkotten, den 07. November 2011

gez. Reinhold Hansmeier
Verbandsvorsitzender

gez. Christian Hübner
Schriftführer

Bestätigungsvermerk nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Haushaltssatzung 2012 des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 07. November 2011 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 verfahren worden ist.

Salzkotten, den 12.12.2011

Der Verbandsvorsteher
gez. Michael Dreier

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 06.12.2011 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 12.12.2011

Der Verbandsvorsteher
gez. Michael Dreier

156/2011

**Haushaltssatzung
des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 6 der Satzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg vom 28.12.1987 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 21. November 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	401.781 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	401.781 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	388.310 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	381.570 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.956 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 8

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

0 EUR

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf 365.160 EUR festgesetzt. Sie wird von den beteiligten Städten nach der als Anlage beigefügten Berechnung aufgebracht. Hiernach sind zu zahlen:

Stadt Salzkotten	180.772 EUR
Stadt Büren	184.388 EUR
Summe Umlage	365.160 EUR

Salzkotten, den 21. November 2011

gez. Pascal Genee
Verbandsvorsitzender

gez. Josef Eich
Schriftführer

**Anlage zu § 6 der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes
Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2012
Berechnung der Verbands-Umlage 2012**

Haushaltsansatz 2012 (Ertragskonto 418200): **365.160 EUR**

Nach § 10 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung vom 28.12.1987 wird die Umlage je zur Hälfte nach der Schülerzahl und den Umlagegrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen) aufgebracht. Als Schülerzahl gilt die Durchschnittszahl der Schüler der letzten drei Jahre nach der amtlichen Schulstatistik. Als Umlagegrundlage der Kreisumlage gilt die des Vorjahres.

Die hälftige Umlage beträgt: 182.580 EUR

A) Umlage nach Schülerzahlen

	2011	2010	2009						
Salzkotten- Niederntudorf Oberntudorf	122	121	118	= 361	: 3 =	120,33	=	46,64%	von 182.580 EUR = 85.155 EUR
Büren- Ahden Wewelsburg	134	135	144	= 413	: 3 =	137,67	=	53,36%	von 182.580 EUR = 97.425 EUR
insgesamt	256	256	262	= 774	: 3 =	258,00	=	100,00%	182.580 EUR

B) Umlage nach Grundlage für Kreisumlage des Vorjahres (2011 - Steuerkraftmesszahlen, Schlüsselzuweisungen nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Nr. 1 GFG 2011)

Stadt Salzkotten	21.654.154 EUR	=	52,37%	von	182.580 EUR = 95.617 EUR
Stadt Büren	19.697.979 EUR	=	47,63%	von	182.580 EUR = 86.963 EUR
insgesamt	41.352.133 EUR	=	100,00%	=	182.580 EUR

C) Umlage 2012 insgesamt

Stadt Salzkotten	180.772 EUR
Stadt Büren	184.388 EUR
Summe Umlage	365.160 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 06.12.2011 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Schulverbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hauptschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 12.12.2011

Der Verbandsvorsteher
gez. Michael Dreier

158/2011

3. Änderungssatzung

zur Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 28.11.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298, 326) und der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes vom 07. Mai 1982 (GV NRW S. 276) in der heute geltenden Fassung hat der Volkshochschul-Zweckverband mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Versammlungsmitglieder folgende 3. Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2000 beschlossen:

Artikel I

1.) In § 1 Abs. 1 wird der 2. Satz wie folgt geändert:

Diesem Zweckverband sind die Gemeinde Hövelhof ab 01.06.2010 und die Stadt Geseke ab 01.01.2012 beigetreten.

2.) In § 2 erhalten der Absatz 1 und der Absatz 3 folgende neue Fassung:

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg“.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der Fassung vom 27.11.1986 (GV NRW S.743). Dieses enthält die Inschrift „Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

3.) In § 4 erhält der Absatz 2 folgende neue Fassung:

(2) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, deren Beschäftigte Mitarbeiter der jeweiligen Kommune sind.

4.) In § 6 erhält der Absatz 1 folgende neue Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 24 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Mitgliedsstadt entsendet 4 Vertreterinnen/Vertreter.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 12

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

gez. Hansmeier

gez. Hübner

Hansmeier
Verbandsvorsitzender

Hübner
Schriftführer

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326) genehmige ich die 3. Änderungssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 28.11.2011.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 28.11.2011 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 14. Dezember 2011

gez.

Manfred Müller

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

159/2011

**11. Änderung der Gebührensatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07. November 2011 folgende Änderung der Gebührensatzung vom 06. Dezember 1990 beschlossen:

Artikel I

1. Die Überschrift der Gebührensatzung erhält folgende Fassung

Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Artikel II

Diese 11. Änderung der Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Hansmeier
Verbandsvorsitzender

gez.
Hübner
Schriftführer

160/2011

**4. Änderung der Honorarordnung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07. November 2011 folgende Änderung der Honorarordnung vom 06. Dezember 1990 beschlossen:

Artikel I

2. Die Überschrift der Honorarordnung erhält folgende Fassung

Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Artikel II

Diese 4. Änderung der Honorarordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Hansmeier
Verbandsvorsitzender

gez.
Hübner
Schriftführer

161/2011

**3. Änderung der Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 07. November 2011 folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 28. November 1990 beschlossen:

Artikel I

3. Die Überschrift der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Artikel II

Diese 3. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Hansmeier
Verbandsvorsitzender

gez.

Hübner
Schriftführer

162/2011

**Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Bad Lippspringe und der Stadt Paderborn
über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung**

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326) sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), schließen die Stadt Bad Lippspringe, vertreten durch den Bürgermeister und die allgemeine Vertreterin; die Stadt Paderborn, vertreten durch den Bürgermeister, den allgemeinen Vertreter und den Betriebsleiter des ASP, gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

1. Gemäß §§ 15 Abs. 1, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 5 Abs. 1 und 6 LAbfG NW sind die Stadt Paderborn und die Stadt Bad Lippspringe als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zuständig. Dabei obliegen ihnen nach § 5 Abs. 6 LAbfG insbesondere die Sammlung und der Transport der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle.

2. Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen.

Von diesen Formen der interkommunalen Gemeinschaftsarbeit machen die Stadt Bad Lippspringe und die Stadt Paderborn in Ausübung ihrer kommunalen Organisationshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) hiermit Gebrauch.

3. Ziel dieser Vereinbarung ist eine kostengünstige, qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung der Abfallentsorgung, zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1, Delegierende Übertragung der Aufgabe der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt Bad Lippspringe überträgt der Stadt Paderborn mit befreiender Wirkung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG NRW mit Wirkung zum 01.01.2012 die ihr obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transports der im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

(2) Die Aufgabenübertragung umfasst die Sammlung und den Transport folgender Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Paderborn bzw. zu anderen Verwertungsanlagen:

- Einsammeln und Befördern von Restmüll
- Einsammeln und Befördern von Bioabfällen
- Einsammeln und Befördern von Altpapier aus kommunalen Haushalten, soweit es sich dabei nicht um Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton handelt.
- Einsammeln und befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll

Die Aufgabenübertragung umfasst auch die Rechte der Stadt Bad Lippspringe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung gemäß § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung in Bezug auf die übernommenen Aufgaben.

(3) Die unter Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufgaben übernimmt die Stadt Paderborn in ihre alleinige Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf die Stadt Paderborn über (§ 23 Abs. 1, 1. Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG NW). Die Stadt Paderborn übernimmt die Pflichten der Stadt Bad Lippspringe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im oben beschriebenen Umfang und ist insoweit allein verantwortlich.

(4) Die Übertragung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch das Recht der Stadt Paderborn, die für die Stadt Bad Lippspringe übernommenen Abfallentsorgung gemäß Abs. 2 durch Satzung zu regeln, § 9 Abs. 1 LAbfG NRW. Gemäß § 9 LAbfG NRW kann der Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet werden.

(5) Die Aufgabenübertragung umfasst nicht das Recht, für die übertragenen Aufgaben Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) zu erheben.

(6) Die Aufgabenübertragung umfasst zudem unter anderem nicht:

- Die Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben
- Die Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
-

(7) Die Stadt Paderborn darf sich zur Erfüllung der ihr nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2, Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Wahrnehmung der nach § 1 auf die Stadt Paderborn übertragenen Aufgaben erfolgt nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung für das Stadtgebiet Bad Lippspringe durch die Stadt Paderborn, in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sollte der in § 1 Abs. 2 geregelte Umfang der Aufgabenwahrnehmung zukünftig nicht mehr den gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben nach Satz 1 entsprechen, werden die Stadt Bad Lippspringe und die Stadt Paderborn auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine einvernehmliche Anpassung vereinbaren.

§ 3, Entschädigung

(1) Die Stadt Bad Lippspringe erstattet der Stadt Paderborn für die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 eine angemessene Entschädigung, welche die durch die Übernahme der Aufgaben der Abfallentsorgung entstehenden Kosten deckt, § 23 Abs. 4 GkG NW.

(2) Die Entschädigung ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren.

(3) Nach derzeitiger Rechtsprechung ist vorab beschriebene Leistung als nicht steuerbar anzusehen.

§ 4, Laufzeit

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird für 10 Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich, ohne dass es einer zusätzlichen Vereinbarung bedarf, um weitere 5 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten gekündigt wird. Etwas anderes gilt nur, wenn sie mit Wirkung zum 31.12.2012 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 5 bleibt unberührt.

(3) Mit Beendigung dieser Vereinbarung fallen die nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben wieder an die Stadt Bad Lippspringe zurück. Dies umfasst auch die Hoheit zur Satzungsregelung und § 1 Abs. 4 Satz 1 dieser Vereinbarung.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Zuständigkeit der Stadt Paderborn entfällt, § 7 bleibt unberührt.

§ 5, außerordentliche Kündigung

(1) Das Recht der Vertragspartner, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt z. B. die Auflösung des ASP oder eine organisatorische Neuausrichtung bei der Stadt Bad Lippspringe.

(2) Die Parteien vereinbaren die vorstehenden Bestimmungen in dem Bewusstsein, dass diese gemeinschafts- und vergaberechtskonform sind. Sollte die EU-Kommission, ein europäisches oder nationales Gericht oder eine nationale Nachprüfungsinstanz wider Erwarten rechtskräftig feststellen, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gegen Gemeinschafts- bzw. Vergaberecht verstößt, können die Parteien die Vereinbarung außerordentlich kündigen. Die Gebietskörperschaften werden keine gegenseitigen Forderungen aus dem Grunde geltend machen, dass diese Vereinbarung nicht fortgesetzt werden darf, sofern in dieser Vereinbarung ausdrücklich nichts anderes geregelt ist. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung nach dieser Bestimmung werden die Parteien dieser Vereinbarung bestrebt sein, die in dieser Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit in einer anderen Rechtsform fortzuführen.

§ 6, Genehmigung

Die nach § 24 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG bestimmten Aufsichtsbehörde wird durch beide Parteien gemeinsam beantragt. Die Genehmigung gilt nach § 24 Abs. 2 GkG als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den beiden Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer vier Wochen einen Termin mit den Beteiligten anberaumt, um dies zu erörtern.

§ 7, Inkrafttreten

(1) Die Veröffentlichung dieser Zweckvereinbarung und der Genehmigung erfolgt nach § 24 Abs. 3 GkG durch die Aufsichtsbehörde. Die Parteien verpflichten sich nach § 24 Abs. 3 GKG auf die Veröffentlichung in ihrer für eine Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 8, Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

(2) Die Stadt Bad Lippspringe und die Stadt Paderborn verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, durch welche möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

(3) Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Gebiet der Abfallentsorgung so erheblich, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung dem ursprünglichen Willen der Beteiligten nicht mehr entsprechen, so sind die Bestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Bad Lippspringe, den 16.12.2012

gez.

Andreas Bee

(Bürgermeister)

gez.

Ferdinand Hüpping

(Vertretungsberechtigter Bediensteter)

Paderborn, den 16.12.2012

gez.

Heinz Paus

(Bürgermeister)

gez.

Reinhard Nolte

(Betriebsleiter des ASP)

gez.

Manfred Müller

(Genehmigung des Landrats des Kreises Paderborn)

Gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Paderborn und der Stadt Bad Lippspringe über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallreinigung.

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Paderborn und der Stadt Bad Lippspringe über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallreinigung vom 16.12.2011 und ihre Genehmigung werden gem. § 24 Abs. 3 GkG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 19. 12.2011

gez.

Manfred Müller

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

163/2011

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der
GKD Paderborn**

Die Verbandsversammlung der GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 01.12.2011 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss 2010 gefasst:

„Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2010 durch das RPA wird der Jahresabschluss 2010 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss i. H. v. 852.199,14 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Das gemäß § 101 GO NRW i. V. m. § 103 (5) GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und des Lageberichtes der GKD Paderborn beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

Ergebnisrechnung	
Ordentliche Erträge	11.268.636,13 €
Ordentliche Aufwendungen	10.737.657,43 €
Finanzergebnis	321.220,90 €
Jahresergebnis	852.199,14€
Finanzrechnung	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.690.047,83 €
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	9.060.567,29 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	859.009,03 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	41.107,45 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.694.364,06 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 852.199,14 € wird laut Beschluss der Verbandsversammlung der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2010 nebst Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Bekanntmachung

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2010 werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung	
Gesamtbetrag der Erträge	11.594.031,46 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>10.741.832,32 €</u>
Jahresüberschuss	852.199,14 €

Bilanz zum 31. Dezember 2010

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	7.942.992,50 €	1. Eigenkapital	5.763.421,19 €
2. Umlaufvermögen	3.913.366,86 €	2. Rückstellungen	5.894.108,61 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	193.554,08 €	3. Verbindlichkeiten	392.383,64 €
Bilanzsumme	12.049.913,44 €	Bilanzsumme	12.049.913,44 €

Paderborn, 09.12.2011


Raus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

164/2011

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 12.12.2011 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn vom 14.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 14.12.2011

gez.

Manfred Müller
Landrat

**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn
vom 14.12.2011**

Rechtsgrundlagen dieser Gebührensatzung sind:

- der § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 270)
- die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel I JagdsteuerabschaffungsG vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 394)
- die §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert am 01. März 2005 (GV NRW S. 190)
- die § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1746) i.V.m. den §§ 58 Abs. 2, 140 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) und den lfd. Nr. 20.1 und 23 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662),
- der § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306)

Aufgrund der o.a. Rechtsgrundlagen in den jetzt geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 12.12.2011 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

**§ 2
Gebührenbemessung**

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer der öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenfreiheit**

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:
- a) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
- b) Handlungen auf dem Gebiete der Sozial- und Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 15.08.2011, BGBl. I. S. 1730) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 26.08.2008 (BGBl. I. Seite 1774), beide in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- d) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen,
- f) schriftliche und mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen.

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich weiterhin nach § 5 Abs. 6 KAG.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zugelassen werden. Dasselbe gilt für Handlungen, die einem vom Kreis wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

**§ 5
Entstehung, Höhe und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem bei Eingang des Antrages auf Gewährung einer besonderen Verwaltungsleistung - § 1 a) - oder dem bei Beginn der Benutzung einer Einrichtung oder Anlage - § 1 b) - geltenden Gebührentarif. Bei Verwaltungsleistungen, die in mehreren Teilleistungen erbracht werden, gilt für die erste Teilleistung der bei der Antragstellung, für die weiteren Teilleistungen der bei Beginn der weiteren Teilleistung geltende Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(3) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie sind in der Regel bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. zu entrichten. Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

(4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

**§ 6
Auslagen**

(1) Es kann verlangt werden, dass für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.

(2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Die §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

**§ 7
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Sie gilt auch für die Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine besondere Verwaltungsleistung beantragt, aber noch nicht erbracht ist, oder die Gestattung einer Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen beantragt, mit der aber noch nicht begonnen ist. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Paderborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 außer Kraft.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 29

**Gebührentarif der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Paderborn
in der Fassung vom 14.12.2011**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühren EUR
1	<u>Ablichtungen, Abdrucke, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise, Fotografische Arbeiten</u>	
1.1	Ablichtungen (Kopien)	
1.11	Ablichtungen schwarz-weiß/grau Format DIN A 4 Ablichtungen schwarz-weiß/grau Format DIN A 3	je Seite je Seite 0,15 0,20
1.12	Ablichtungen farbig (Farbkopien), Format DIN A 4 Ablichtungen farbig (Farbkopien), Format DIN A 3	je Seite je Seite 1,50 2,50
1.13	Ablichtungen (Kopien) im Großformat (> DIN A3), farbig oder sw pro qm hochwertiges Fotopapier Folienmaterial und transparentes Material Papier bis 150 g einfache reprotchnische Arbeiten bis 15 Minuten danach für jede angefangene Viertelstunde	24,00 12,00 4,00 kostenfrei 14,00
1.14	Manuelle Endverarbeitung (z.B. Broschüren, Flyer etc.) zu 1.11, 1.12, 1.21 und 1.22 je angefangene Viertelstunde	14,00
1.2	Abdrucke Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden (ausgenommen Ablichtungen/Kopien)	
1.21	15 - 3.000 Abdrucke mindestens jedoch	je Druckseite 0,025 10,00
1.22	ab 3.001 Abdrucke mindestens jedoch	je angefangene Viertelstunde Maschinenleistung 6,50 77,00
	(Bei den Tarifstellen 1.21 und 1.22 zzgl. Papier/Karton und Matrizen zu Beschaffungspreisen)	
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ausweise	
1.31	Beglaubigungen von Unterschriften	2,00
1.32	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. Dokument bestehend aus 1 Seite Dokument bestehend aus 2 bis 4 Seiten Dokument bestehend aus 5 bis 10 Seiten jede weitere Seite	2,00 3,00 4,00 0,25
1.33	Jagd-pachtfähigkeitsbescheinigungen	15,00
1.34	Sonstige jagd-/fischereirechtliche Bescheinigungen	15,00

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 30

1.35	Ausfertigung einer beglaubigten Zeugniszweitschrift für Schüler und Absolventen kreiseigener Schulen	10,00
1.36	Ausstellen einer Zweitausfertigung des Schülersausweises	2,50
1.37	Ausstellen einer Zweitausfertigung eines Gesundheitszeugnisses	3,00
1.38	Sonstige Bescheinigungen	2,50
1.39	Zulassung zur Fischerprüfung	15,00
1.4	Erteilung von Löschungsbewilligungen (pauschal)	25,00
2	<u>Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten</u> Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	
2.1	Amtliche Bescheinigungen	je Viertelstunde höchstens jedoch 17,50 35,00
2.2	Zeugnisse, Gutachten (= Zeitaufwand einschließlich Vor- und Nachbereitung) für die ersten 30 Minuten Zeitaufwand für jede weitere angefangene Viertelstunde höchstens jedoch	35,00 17,50 350,00
2.3	Bescheinigungen über die ärztliche Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz NRW Gebührenhöhe: Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet. für die ersten 30 Minuten Zeitaufwand für jede weitere angefangene Viertelstunde	35,00 17,50
2.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 2.1 und 2.2 zu erheben)	
2.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1996 (BGBl. I, S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7- bis 1,8fache Sätze für Sonder- leistungen gem. Abschn. A, E u. O 0,7- bis 1,15fache Sätze für Sonder- leistungen gem. Abschnitt M 0,7- bis 2,3fache Sätze für

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 31

		Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
2.4.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I, S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7- bis 2,3fache Sätze für Sonderleistungen nach der GOZ
2.4.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ und GOZ) als Sonderleistungen gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3	<p><u>Prüfungen</u></p> <p>Die Gebühr für die Prüfung der Wirtschaftsführung (Buchhaltung, Jahresabschluß) von Wasser- und Bodenverbänden, Gesellschaften, Vereinen u. dgl. beträgt</p> <p>für jede angefangene Viertelstunde</p> <p>soweit nicht der Kreistag Gebührenfreiheit bestimmt hat.</p>	14,00
4	<p><u>Wohnbauförderung</u></p> <p>Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Bewilligung von Wohnraumförderungsmitteln für Eigentumsmaßnahmen pro Fall</p> <p>a) Bewilligung von Wohnraumförderungsmitteln für Eigentumsmaßnahmen zur Neuschaffung (Neubau, Ausbau, Erweiterung), zum Ersterwerb und Erwerb bestehenden Wohnraums</p> <p>b) Ausbau und Erweiterung (pro Fördervorhaben)</p>	500,00 250,00
5	<p><u>Kreisarchiv</u></p> <p>a) Leistungen des Kreisarchivs auf Antrag, die den Rahmen der Beratung und allgemeinen Förderung überschreiten, je angefangene Viertelstunde</p> <p>b) Anfertigung von Kopien (schwarz-weiß) vom Mikrofilm Format DIN A 4 je Seite</p>	7,50 0,50

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 32

	Format DIN A 3 je Seite	1,00
	c) Anfertigung von Kopien über Scanner je Scan	0,50
	d) Bestellung von Kopien auf CD-Rom Grundgebühr je gelieferter CD-Rom für jeden Scan	5,00 0,50
	e) Veröffentlichungshonorar Einräumung von Nutzungsrechten für den einmaligen Abdruck oder anderweitige Verwendung einer fotografischen oder archivalischen Vorlage	20,00
6	<u>Schulische Einrichtungen</u>	
6.1	Benutzung von Räumen in Schulgebäuden	
	a) Klassen- und sonstige Räume - einschließlich evtl. Nebenräume - je Stunde	10,00
	b) Fach- und Laborräume - mit "normalem" Ausstattungsstandard und Betriebskostenaufwand - einschließlich evtl. Nebenräume je Stunde	15,00
	c) Werkstätten und Lehrküchen - einschließlich der Nebenräume je Stunde	20,00
	d) Fachräume, Werkstätten und Lehrküchen - mit hohem Aus- stattungsstandard und hohem Betriebskostenaufwand - z.B. - Computerräume, - Lernbüros, - Werkstätten mit CNC-Maschinen - einschl. der Nebenräume je Stunde	30,00
	e) Größere Sonderräume, wie - Aulen - Übungsrestaurant, - Pädagogisches Zentrum pro Veranstaltungstag	100,00
	Teile von Stunden werden nicht berechnet.	
	Keine Gebühr wird erhoben für Veranstaltungen, die der Bildung und Weiterbildung dienen sowie für kulturelle Veranstaltungen, die von Schulen, Volkshochschulen und/oder Volksbildungswerken angeboten werden.	
	Von den zur Wahrung gemeinsamer Interessen auf wirtschaftlichem Gebiet bestehenden Organisationen und Verbänden (Kammern, Ver- bänden, Innungen) wird keine Gebühr erhoben, sofern die schulischen Einrichtungen für Prüfungsvorbereitungen, Prüfungen, überbetriebliche Ausbildung und/oder Unterweisung usw. in Anspruch genommen werden.	
	Ausgenommen hiervon sind Gebühren für die Mitbenutzung von Schulräumen, wenn es sich um Weiterbildungsangebote der Kammern, Verbände und sonstigen Einrichtungen handelt (z.B. Meisterprüfungen). Für diese Benutzungstatbestände wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben.	
	Vereine und Institutionen, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen oder deren	

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 33

		<p>beantragte Nutzung gemeinnützigen Zwecken dient, sind gebührenbefreit. Weiterhin kann in besonders begründeten Einzelfällen auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.</p> <p>Mit den vorstehenden Gebühren sind auch die Nebenkosten für Heizung, Reinigung, Strom- und Wasserverbrauch, Abwasser, Müllabfuhr und u.ä. abgegolten.</p> <p>Soweit von Schulhausmeistern außerhalb der für sie festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeiten Dienstleistungen zu erbringen sind, die zu Überstunden führen sind darauf zurückgehende Überstundenvergütungen von den Nutzern in der jeweils auf sie entfallenden Höhe dem Kreis Paderborn zu erstatten.</p>	
6.2	Benutzung von Sporthallen der kreiseigenen Schulen	<p>Die seitens des Kreises Paderborn für seine Schulen errichteten Sporthallen stehen diesen vordringlich für Zwecke des Schulsports zur Verfügung.</p> <p>Eine Nutzung durch Dritte, z. B. durch Sportvereine, Behindertenverbände, andere Schulträger usw., erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von abzuschließenden Nutzungsverträgen.</p>	
6.3	Leistungen der Regionalen Schulberatungsstelle		
	a) Einzelberatungen auf Initiative und im hauptsächlichen Interesse der Eltern		75,00
	b) Einzelberatungen, die gemeinsam von Schule/Elternhaus veranlaßt werden und deren Nutzen gleichermaßen Eltern/Schule (Lehrer/innen) zu Gute kommt		50,00
	c) Einzelberatungen, die überwiegend im Interesse der Schule liegen (Amtshilfe)		--,--
	<p>Orientierende Erstgespräche für alle Ratsuchenden sowie grundsätzlich alle Beratungen von/mit Schülern/Schülerinnen, die ohne Wissen der Eltern erfolgen, sind gebührenfrei.</p> <p>Mit der vorstehenden Gebühr werden Verwaltungsarbeiten, Telefon- und Portokosten und entstehende Kosten für Fahrten zu den Schulen abgegolten.</p>		
7	<u>Kreismedienzentrum</u>		
	Inanspruchnahme von Geräten und Medien		
	1. Videoprojektor	je Tag	40,00
	2. Videoplayer	je Tag	5,50
	3. Leinwand	je Tag	5,50
	Die Ausleihe an Schulen und außerschulische Bildungseinrichtungen ist gebührenfrei.		
8	<u>Kreisfahrbücherei</u>		

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 34

8.1	Gebühren für die verspätete Rückgabe von Medien bis zu	
	a) 3 Wochen	1,00
	b) 6 Wochen	3,00
	c) 9 Wochen	5,50
	d) bei Einziehung des Medienwertes	14,00
9	<u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u>	
9.1	Anfertigung von Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen	
	Wahrnehmung von Aufgaben für Wasser- und Bodenverbände, die über die Aufsichtstätigkeit hinausgehen und nicht als Dienstaufgaben wahrzunehmen sind.	
	Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand berechnet, je angefangene Viertelstunde für	
	a) Ingenieure, Beamte und vergleichbare Angestellte des gehobenen und höheren Dienstes	14,00
	b) übrige Mitarbeiter	11,00
10	<u>Kreisstraßen; Sondernutzung, Ausnahme sowie sonstige Benutzung</u>	
10.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlagen oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	
10.11	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	--,--
10.12	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohnungseinheit einmalig	64,00
10.13	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung	64,00 bis 640,00 jährlich
10.2	<u>Kreuzungen</u>	
10.21	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	128,00 jährl.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 35

10.22	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	--,--
10.23	<p>Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes</p> <p>höhengleich, je nach Art und Intensität der Nutzung</p> <p>auf Dauer</p> <p style="padding-left: 40px;">jedoch höchstens 320,00 EUR</p> <p>vorübergehend</p> <p style="padding-left: 40px;">jedoch höchstens 320,00 EUR</p> <p>höhenfrei</p> <p>auf Dauer</p> <p>vorübergehend</p> <p style="padding-left: 40px;">jedoch höchstens 64,00 EUR</p>	<p>64,00 bis 320,00 jährl.</p> <p>31,00 bis 64,00 mtl.</p> <p>64,00 jährl. 31,00 mtl.</p>
10.24	<p>Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte u. dgl.</p> <p>auf Dauer</p> <p>vorübergehend</p> <p style="padding-left: 40px;">jedoch höchstens 64,00 EUR</p>	<p>64,00 jährl. 31,00 mtl.</p>
10.25	Über- und Unterführungen privater Wege	64,00 jährl.
10.3	<u>Längsverlegungen</u>	
10.31	<p>Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen</p> <p>Einzelleitungen je angefangenen Meter</p> <p>bei Leitungsbündelungen (mehr als eine Leitung) je angefangenen Meter</p>	<p>0,64 jährl.</p> <p>1,28 jährl.</p>
10.32	Gleise je angefangenen Meter	0,64 jährl.
10.4	<u>Genehmigung baulicher Anlagen, Anlagen d. Außenwerbung</u>	
10.41	<p>Schilder (einschl. Pfosten)</p> <p>allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste usw.</p>	<p>--,--</p>

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 36

	Anlagen der Außenwerbung (Hinweisschilder) und Transparente je nach Art und wirtschaftlichem Vorteil auf Dauer	102,00 bis 1.020,00 einmalig
	vorübergehend, d.h bis zu einem halben Jahr	51,00 bis 102,00 einmalig
	sonstige Hinweisschilder und Transparente (außer gewerbliche Werbeanlagen); je nach Art und Größe auf Dauer	51,00 bis 255,00 einmalig
	vorübergehend, d.h. bis zu einem halben Jahr	--,--
10.42	Wartehäuschen, Unterstände (für den öffentlichen Personennahverkehr)	--,--
10.43	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	102,00 bis 1.020,00 einmalig
10.44	Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten und -hängern, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material je angefangenen Monat	10,00
10.5	<u>Öffentliche Versorgungsträger, Telekommunikation</u> Gestattung bzw. Zustimmung zur Gestattung der unentgeltlichen Straßenbe- nutzung für Leitungen zur öffentlichen Ver- oder Entsorgung für jede angefangene Viertelstunde Zeitaufwand Mindestgebühr je Antrag	14,00 42,00

165/2011

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 12.12.2011 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 10. Änderungssatzung vom 14.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001 (Rettungsdienst-Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 14.12.2011

gez.

Manfred Müller
Landrat

10. Änderungssatzung

vom 14.12.2011

zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und der §§ 1 bis 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW S. 750, 793) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Änderung der Rettungsdienst-Gebührensatzung des Kreises Paderborn beschlossen:

§ 1

Die „Gebührentarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ werden wie folgt neu gefasst:

Gebührentarife

zur Rettungsdienst-Gebührensatzung

1 Rettungswagen (RTW)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Pauschalgebühr für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km | 569,00 € |
| 1.2 | Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km | 2,76 € |
| 1.3 | Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, wird die Gesamtgebühr anteilig auf die Beförderten aufgeteilt. | |

2 Krankentransportwagen (KTW)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Pauschalgebühr für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km | 282,00 € |
| 2.2 | Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km | 1,57 € |
| 2.3 | Für mit der Leitstelle abgestimmte Fahrten wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt, wenn <ul style="list-style-type: none">- bei Fernfahrten die Abstimmung 12 Std. vorher erfolgte,- bei Fahrten im Kreisgebiet die Abstimmung 8 Std. vorher erfolgte. | |

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

21. Dezember 2011

Nr. 56 / S. 39

2.4	Für regelmäßig wiederkehrende Fahrten sowie für Fahrten über 500 km können Sondervereinbarungen getroffen werden.	
2.5	Wartezeiten bei KTW ab 16 bis 45 Minuten 46 bis 75 Minuten über 75 Minuten	17,00 € 35,00 € 58,00 €
3	Notarzt/Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)	
3.1	Pauschalgebühr Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)	575,00 €
3.2	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Personen wird die Gebühr anteilig erhoben.	
3.3	Begleitung von Sekundärtransporten je Stunde Gebühr für die ersten drei Stunden pro angefangene halbe Stunde Für jede weitere angefangene halbe Stunde	46,00 € 23,00 €
4	Sonstige Transporte	
	Fahrzeugeinsatz für den Transport von Blutkonserven, Schnellschnitten, medizinischen Geräten und dergleichen	
4.1	je angefangene halbe Stunde	12,50 €
4.2	je Kilometer	1,57 €
5	Reinigungszuschläge	
5.1	Desinfektionen	137,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

166/2011

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 12.12.2011 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung des Kreises Paderborn vom 14.12.2011 zur Satzung über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) vom 16.02.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 14.12.2011

gez.

Manfred Müller
Landrat

**1. Änderungssatzung
vom 14.12.2012**

zur Satzung des Kreises Paderborn vom 16.02.2011 über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S. 821) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 12.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Ziff. d) erhält folgende Neufassung:

Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

167/2011

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 12.12.2011 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Satzung des Kreises Paderborn vom 14.12.2011 über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 14.12.2011

gez.

Manfred Müller
Landrat

S a t z u n g

des Kreises Paderborn über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 14.12.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 7 und 13 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 12.07.2011 (GV NRW S. 364) hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Paderborn überträgt den Städten und Gemeinden zur Entscheidung im Namen des Kreises die Durchführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Leistungen für Bildung und Teilhabe), soweit in den folgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist. Dazu gehört neben der Leistungsgewährung auch die Rückforderung etwaiger zu Unrecht erbrachter Leistungen.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens kann der Kreis Paderborn Richtlinien und Weisungen erlassen.
- (3) Die Möglichkeit von Zustimmungsvorbehalten bleibt unberührt.
- (4) Der Kreis Paderborn behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen. Er kann im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 2

Ausnahmen

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

1. Widersprüche gegen Entscheidungen der Städte und Gemeinden im Rahmen der Umsetzung der übertragenen Aufgaben, soweit ihnen nicht abgeholfen wird. In diesen Fällen erlässt der Kreis Paderborn den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz.
2. Die Anweisungs- und Zahlungsgeschäfte bei der Zahlbarmachung über die elektronische Datenverarbeitungsanlage.

**§ 3
Kostenerstattung**

- (1) Der Kreis Paderborn erstattet den Städten und Gemeinden die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der Personal-, Verwaltungs-, und Verfahrenskosten.
- (2) Für Hilfen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, wird kein Ersatz geleistet. Gegebenenfalls kann der Kreis Paderborn von seinem Rückforderungsrecht Gebrauch machen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, soweit die herangezogene Stadt bzw. Gemeinde kein Verschulden trifft.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

168/2011

H i n w e i s

auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn hin. Die Satzung des neuen Sparkassenzweckverbandes wurde am 29.11.2011 genehmigt und am 05.12.2011 im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekanntgemacht.

Paderborn, den 16.12.2011

gez.

Manfred Müller
Landrat

169/2011

**Bekanntmachung
der Bestätigung des Gesamtabchlusses 2010 des Kreises Paderborn
und über die Entlastung des Landrats**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 116 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 GO NRW a. F. den Gesamtabchluss 2010 des Kreises Paderborn bestätigt und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt. Gleichzeitig hat der Kreistag beschlossen, den Jahresfehlbetrag i. H. v. 3.048.320,07 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2010 mit der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2010, dem Anhang, dem Lagebericht und dem Beteiligungsbericht sowie der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH einschließlich Bestätigungsvermerk vom 17.11.2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.11.2011 liegen bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2011 während der Dienststunden im Kreishaus Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Paderborn, 13.12.2011

Kreis Paderborn
Der Landrat

gez.

Manfred Müller

170/2011

**Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Kreises Paderborn
und über die Entlastung des Landrats**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 12.12.2011 gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW a. F. den Jahresabschluss 2010 des Kreises Paderborn festgestellt und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt. Gleichzeitig hat der Kreistag beschlossen, den Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.609.469,99 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 mit der Bilanz und der Ergebnisrechnung zum 31.12.2010, dem Anhang, dem Lagebericht sowie der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CURACON GmbH einschließlich Bestätigungsvermerk vom 26.07.2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.11.2011 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 während der Dienststunden im Kreishaus Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Paderborn, 13.12.2011

Kreis Paderborn
Der Landrat

gez.

Manfred Müller

171/2011

Paderborn, den 16.12.2011

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23. 07. 1957 (GV NW S. 213) i. d. F. der Änderung vom 24. 11. 1992 (GV NW S. 446 / SGV NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 1 a des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG - vom 03. 07. 1952 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 09. 1990 (BGBl. I S. 2002), wird hiermit an

Riyad Ergün

Aufenthalt unbekannt,

der Bescheid des Landrates des Kreises Paderborn, Fachbereich 32, vom 16.12.2011, Az. 32/33 20 02, durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landrat des Kreises Paderborn, Ordnungsamt, Zimmer 703, Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Landrat
des Kreises Paderborn
- Ordnungsamt –

Im Auftrag
gez.
Gottschalk